

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1.	Auszuführende Leistungen	4
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.3.	Ausgeführte Leistungen	5
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	5
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	5
2.	Angaben zur Baustelle	5
2.1.	Lage der Baustelle	5
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.2.1.	Straßen	6
2.2.2.	Bahnlinie	6
2.2.3.	Wasserstraßen	6
2.3.	Zugänge, Zufahrten	6
2.3.1.	Allgemein	6
2.3.2.	Erschließung der BAB-Baustellentrasse und der Baustelle	6
2.3.3.	Zugänge und Zufahrten zu seitlichen Lagern/VE-Flächen	7
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.5.2	Überschwemmungsgebiete	7
2.5.3	Wasserschutzgebiete	7
2.5.4	Bodenschutz	7
2.5.5	Rekultivierung	8
2.6.	Gewässer	8
2.7.	Baugrundverhältnisse	8
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	8
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)	8
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	8
2.7.4.	Schadstoffbelastung	8
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	8
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte	8
2.9.1.	Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiete	8
2.9.2.	Bäume und Flurgehölze	8
2.9.3.	Biotope	8

2.9.4.	Denkmale.....	8
2.9.5.	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte.....	9
2.9.6.	Gewässer, Wasserschutzgebiete.....	9
2.10.	Anlagen im Baubereich	9
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	10
3.	Angaben zur Ausführung.....	10
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	10
3.1.1.	Allgemeines	10
3.1.2.	Verkehrsführung.....	10
3.1.3.	Leistungen zur Verkehrssicherung und -führung	10
3.1.4.	Kontrollfahrten gemäß ZTV-SA97, Ziffer 7	10
3.1.5.	Kalkulationsgrundlagen	11
3.1.6.	Verkehrsrechtliche Anordnungen	11
3.1.7.	Verkehrssicherung.....	11
3.1.8.	Beschilderung	11
3.1.9.	Markierung	11
3.1.10.	Schutz und Leiteinrichtungen der VKF	11
3.1.11.	Arbeitsstellen kürzerer Dauer	11
3.1.12.	Verkehrssicherung nach Fertigstellungstermin.....	11
3.2.	Bauablauf.....	11
3.3.	Wasserhaltung.....	12
3.4.	Baubehelfe	12
3.5.	Stoffe, Bauteile	12
3.6.	Abfälle.....	14
3.7.	Winterbau.....	14
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	14
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	14
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	14
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	15
3.12.	Prüfungen und Nachweise	15
3.12.1.	Erstprüfungen.....	15
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	15
3.12.3.	Kontrollprüfungen	15
4.	Ausführungsunterlagen	15

5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	15
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)	16
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	16
5.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	16
5.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	16
5.2.3.	Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13	16
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	16

BAUBESCHREIBUNG

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Die Maßnahme umfasst die Herstellung von Fahrzeugrückhaltesystemen **im Mittelstreifen** im Bereich der neu errichteten Talbrücke Stettbach BW 639b auf der BAB 7.

Folgende wesentliche Leistungen sind vorgesehen:

In Fahrtrichtung Kassel (von Süden kommend):

- Herstellen des Übergangs vom Bestandssystem Strecke (SPL) auf das neue Schutzsystem aus BSWF auf dem Bauwerk. Die BSWF auf dem Bauwerk sind nicht Vertragsbestandteil und werden zeitlich parallel errichtet.
- Herstellen des Übergangs von BSWF Bauwerk auf BSWF Strecke
- Herstellen der BSWF Strecke
- Herstellen Schutzeinrichtung aus BSWF in der anschließenden Mittelstreifenüberfahrt
- Herstellen des Übergangs vom neuen Schutzsystem aus BSWF auf das Bestandssystem Strecke (SPL)
- Schließen des durchgehenden Stranges

In Fahrtrichtung Würzburg (von Norden kommend):

- Herstellen des Übergangs vom Bestandssystem Strecke (SPL) auf das neue Schutzsystem aus BSWF
- Herstellen der Schutzeinrichtung aus BSWF in der anschließenden Mittelstreifenüberfahrt
- Abbau der vorhandenen temporären Anfangs-/Endkonstruktion
- Schließen des durchgehenden Stranges

Die Fahrzeugrückhaltesysteme sind gemäß dem Leistungsverzeichnis und den mitgelieferten Planunterlagen zu erstellen.

Koordination und Ausführung

Während des Baues ist zwischen allen am Bau beteiligten Firmen eine genaue Aufteilung der zur Verfügung stehenden Wege und Räume und deren zeitliche Verfügbarkeit im Bauablauf vorzunehmen. Der AN verpflichtet sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den am Bau beteiligten Firmen, der

Bauleitung, dem AG und den maßgebenden Behörden wie Autobahnmeisterei oder Polizei. Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

- entfällt -

1.3. Ausgeführte Leistungen

In Fahrtrichtung Würzburg ist der Strang des Fahrzeugrückhaltesystems (FRS) auf dem Bauwerk bis zur Mittelstreifenüberfahrt bereits errichtet. Die Schnittstelle in südliche Fahrtrichtung bildet eine BSWF NJ 93 BK, die momentan noch eine AE-Konstruktion aufweist, die es für den Anschluss abzubauen gilt. In nördlicher Fahrtrichtung ist das FRS an eine Super-Rail Eco anzubinden.

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

In Fahrtrichtung Kassel wird der Strang der FRS auf dem Bauwerk voraussichtlich im gleichen Zeitraum erstellt. Es handelt sich um das System SB 90 BW, an das das neu zu errichtende FRS dieser Ausschreibung anzuschließen ist. Auf der Strecke ist das neue FRS an das Bestandssystem Super Rail Eco anzuschließen.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Das Bauwerk W07_B639,978 (BW 639b, Talbrücke Stettbach) liegt im Zuge der Bundesautobahn A 7 von Fulda nach Würzburg im Abschnitt 220 zwischen AK Schweinfurt/Werneck (rund 1 km südlich davon) und AS Gramschatzer Wald bei Betriebskilometer 639,97.

Das Bauwerk überführt die A 7 über das Tal des Lachgrabens mit der Kreisstraße SW 15 Stettbach – Werneck und weiteren Wirtschaftswegen. Die beidseitig sanft zum Lachgraben und zur kommunalen Straße abfallenden Talflächen im Bauwerksbereich sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, durchzogen von Wirtschaftswegen.

Die Talbrücke liegt zwischen der Ortschaft Stettbach (nächstgelegen, nordwestlich der Talbrücke) und Markt Werneck (südöstlich der Talbrücke gelegen) im Gemeindegebiet Stettbach, in der Gemarkung Werneck, Landkreis Schweinfurt, Regierungsbezirk Unterfranken, Freistaat Bayern.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1. Straßen

Die Baustelle ist erreichbar über die:

BAB A 7 Fulda - Würzburg

K SW 15 Stettbach - Werneck

Wirtschaftswege

2.2.2. Bahnlinie

Bahnlinie nach Würzburg der DB AG mit Bahnhof Würzburg.

2.2.3. Wasserstraßen

Main-Donau-Wasserstraße mit Umschlagplatz Würzburg.

2.3. Zugänge, Zufahrten

2.3.1. Allgemein

Zufahrten aus dem fließenden Autobahnverkehr sind nur entsprechend den jeweiligen Verkehrsführungsphasen mit entsprechenden Verkehrszeichenplänen gestattet.

Für die Zu- und Abfahrten vom/zum untergeordneten Straßen- und Wegenetz hat sich der AN über bestehende oder während der Bauzeit zu erwartenden Beschränkungen bzw. Auflagen beim jeweiligen Bau- lastträger/ Wegeeigentümer zu informieren.

Die Benutzung öffentlicher und nichtöffentlicher Wege bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Wegeeigentümer.

Es obliegt dem AN auf seine Kosten Ausnahmen von Verkehrs- oder Widmungsbeschränkungen zu erwirken, sowie die dazu gestellten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen bzw. die Nutzung von sonstigen öffentlichen Straßen (Art. 53, 56 Bay.StrWG) und Privatwegen zu vereinbaren. Evtl. verlangte Sondernutzungsgebühren und anfallende Unterhaltungskosten sind einzurechnen.

2.3.2. Erschließung der BAB-Baustellentrasse und der Baustelle

Die BAB A 7 ist bauzeitlich nur eingeschränkt nutzbar.

Zufahrten zur und innerhalb BAB-Betriebsstrecke

Wegen des sehr starken Verkehrs auf der BAB A 7 sind Zu/Abfahrten zum/vom BAB-Verkehr nur gemäß der in den jeweiligen angeordneten Verkehrsführungsplänen dafür festgelegten Bereichen sowie mittels der öffentlichen Anschlussstellen, jeweils nach Angabe des AG möglich. Darüber hinaus dürfen Zu- bzw. Abfahrten nur im vertraglich festgelegten Umfang in Anspruch genommen werden (s. Sonderrechte in Abschnitt 2.3.1).

Zufahrten von außerhalb der BAB-Betriebsstrecke / Baustraßen

Als Baustraßen/Zufahrten zur Baustelle können die ausgewiesenen Straßen und Wege (s. Anlagen) genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine gleichzeitige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr sowie andere Auftragnehmer zu berücksichtigen ist.

Dem öffentlichen Verkehr ist immer Vorrang einzuräumen. Es gilt die StVO.

Sämtliche Baustofftransporte (Abbruch und Neubau) durch die Ortslage Stettbach sind nicht zugelassen.

Das Befahren dieser Straßen und öffentlichen Feld- und Waldwege ist nur mit für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen möglich. Auf öffentlichen Wegen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit i.d.R. 30 km/h, ggf. auch darunter. Eventuelle Erschwernisse daraus sind einzurechnen.

2.3.3. Zugänge und Zufahrten zu seitlichen Lagern/VE-Flächen

Als Baustraßen/Zufahrten zu außerhalb des Baufeldes gelegenen Lagern, Deponien, Ablagerungsstellen und VE-Flächen können die ausgewiesenen Straßen und Wege genutzt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine gleichzeitige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr sowie ggf. andere Auftragnehmer zu berücksichtigen ist.

Dem öffentlichen Verkehr ist immer Vorrang einzuräumen. Es gilt die StVO.

Das Befahren dieser Straßen und öffentlichen Feld- und Waldwege ist nur mit für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen möglich. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind zu beachten.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art sowie Wasser und Abwasseranschlüsse und Stromanschlüsse werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Die Überbrückung von Fahrbahnen mittels provisorischer Kabelbrücken ist nicht zulässig.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

- entfällt -

2.5.2 Überschwemmungsgebiete

- entfällt -

2.5.3 Wasserschutzgebiete

- entfällt -

2.5.4 Bodenschutz

- entfällt -

2.5.5 Rekultivierung

- entfällt -

2.6. Gewässer

- entfällt -

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

- entfällt -

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

- entfällt -

2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

- entfällt -

2.7.4. Schadstoffbelastung

- entfällt -

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

- entfällt -

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

2.9.1. Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiete

- entfällt -

2.9.2. Bäume und Flurgehölze

- entfällt -

2.9.3. Biotope

- entfällt -

2.9.4. Denkmale

- entfällt -

2.9.5. Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, neueste Fassung) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sind zu beachten.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemission (AVVBaulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden.

Der Auftragnehmer ist für den Immissionsschutz seiner Bauverfahren eigenverantwortlich. Beschwerden und Auflagen von Bürgern und Institutionen werden an den AN weitergereicht.

2.9.6. Gewässer, Wasserschutzgebiete

Für die Baudurchführung, für Lager-/Arbeitsplätze / Baustelleneinrichtung ist die RiStWag, Abschnitt 7.1, zu beachten. In Ergänzung zu diesen Maßnahmen sind folgende Auflagen und Bedingungen zu beachten:

- Während der Bauphase muss auf einen wirksamen Schutz vor Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen geachtet werden. Es ist anzustreben, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im gesamten Baustellenbereich auf ein Minimum zu beschränken.
- Die Lagerung wassergefährdender Stoffe bzw. der Einsatz von Geräten mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich ist so zu betreiben, dass eine Gewässergefährdung größtmöglich ausgeschlossen wird. Nach Arbeitsende sind die wassergefährdenden Stoffe bzw. Geräte ordnungsgemäß (oberirdisch auf befestigten, wasserundurchlässigen Flächen) zu lagern bzw. abzustellen. Entsprechende Schutzvorkehrungen, wie z.B. Doppelwandigkeit, Auffangwannen, Abscheider u. ä. sind vorzusehen.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Betriebsöle usw.) im freien Gelände (unbefestigte Flächen) ist nicht gestattet, z.B. Umfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen von größeren Behältern in kleinere Behälter oder Fahrzeuge bzw. Geräte. Bindemittel ist aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes in ausreichendem Maße vorzuhalten. Tropf- und Leckverluste sind unverzüglich zu beseitigen. Verwendete Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.
- Auf versickerungsfähigen Flächen dürfen Fahrzeuge bzw. Geräte weder gewartet, noch betankt oder gereinigt werden. Die Wartung, Reinigung, Betankung, das Abschmieren und Abstellen der Maschinen und Fahrzeuge muss im Regelfall auf befestigten, wasserundurchlässigen Flächen erfolgen.

Die am Bau beschäftigten Personen sind schriftlich auf die dringende Notwendigkeit der Einhaltung peinlichster Sauberkeit hinzuweisen.

2.10. Anlagen im Baubereich

- entfällt –

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Während der gesamten Bauzeit zur Durchführung der Baumaßnahme bleibt die BAB A7 einschl. der umliegenden Anschlussstellen für den öffentlichen Verkehr aufrechterhalten. Im unmittelbarem Bauwerksbereich werden bauzeitliche Verkehrsführungen eingerichtet. Die Lage der Mittelstreifenüberfahrten ist in den Planunterlagen dargestellt.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Alle Leistungen für Brücken- und Straßenbau, auch auf dem nachgeordneten Netz, werden durch den AN einer separaten Fachlosausschreibung „Brückenbau“ durchgeführt. Die Leistungen für die Herstellung der Verkehrsführung und Verkehrssicherung werden durch den AN einer separaten Fachlosausschreibung „Verkehrssicherung“ ausgeführt.

3.1.1. Allgemeines

Der Bauablauf ist unter Beachtung der Auflagen, Besonderheiten und Zwänge aus dem Fachlos „Brückenbau“ durchzuführen.

Der AN hat neben seinen Dispositionen auch die Belange des AN Brückenbau zu berücksichtigen und mit ihm gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass keine gegenseitigen Behinderungen auftreten. Bei der Kalkulation ist davon auszugehen, dass die Arbeiten des AN Brückenbau weitestgehend abgeschlossen sind.

Insbesondere sind die Schnittstellen und Zwischentermine zwischen dem AN und dem Fachlos „Brückenbau“ sowie dem AN des Fachloses „Verkehrssicherung“ zu beachten.

Der öffentliche Verkehr darf durch den Baustellenbetrieb und -verkehr nicht gefährdet und nicht über das Unvermeidbare hinaus behindert werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen unterbleiben. Sollten Verkehrsflächen trotzdem verschmutzen, so sind sie unverzüglich und gegebenenfalls fortwährend auf Kosten des AN zu reinigen.

3.1.2. Verkehrsführung

Im Baubereich ist zur Herstellung der Schutzeinrichtungen eine Verkehrsführung eingerichtet. In den direkten Baubereich darf nur in Fahrtrichtung des öffentlichen Verkehrs eingefahren werden.

3.1.3. Leistungen zur Verkehrssicherung und -führung

Alle Maßnahmen zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung erfolgen durch den AN Verkehrssicherung einvernehmlich mit dem AG unter Beachtung der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und der ZTV-SA 97 und ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

3.1.4. Kontrollfahrten gemäß ZTV-SA97, Ziffer 7

- entfällt -

3.1.5. Kalkulationsgrundlagen

- entfällt -

3.1.6. Verkehrsrechtliche Anordnungen

- entfällt -

3.1.7. Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherung zum Einrichten, Unterhalten, Ändern und Abbauen der Verkehrsführungen auf der BAB erfolgt durch den AN Verkehrssicherung. Mehraufwendungen für Verzögerungen bzw. zusätzliche Einsätze, die vom AN zu vertreten sind, werden dem AN in Rechnung gestellt

3.1.8. Beschilderung

- entfällt -

3.1.9. Markierung

- entfällt -

3.1.10. Schutz und Leiteinrichtungen der VKF

- entfällt -

3.1.11. Arbeitsstellen kürzerer Dauer

- entfällt -

3.1.12. Verkehrssicherung nach Fertigstellungstermin

Zur Durchführung von restlichen Vertragsleistungen, die aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht in der vertraglich vereinbarten Zeit erbracht worden sind, zur Beseitigung von Baumängeln und zur Durchführung von Arbeiten zur Beseitigung von Mängelansprüchen des AG gilt für die Verkehrssicherung folgendes:

Die hierbei anfallenden Kosten trägt der AN. Die für den Verkehr zuständige anordnende Stelle entscheidet, ob die Verkehrssicherung von der zuständigen Autobahnmeisterei durchgeführt wird, oder ob der AN diese selbst durchzuführen hat.

3.2. Bauablauf

Baubeginn: 29.06.2026

Bauende: 10.07.2026

Die Leistung ist im obigen Zeitraum auszuführen. Unmittelbar nach Auftragserteilung ist dem AG der vorgesehene Baubeginn mitzuteilen, damit die Abstimmung mit dem AN Verkehrssicherung erfolgen kann.

3.3. Wasserhaltung

- entfällt –

3.4. Baubehelfe

- entfällt –

3.5. Stoffe, Bauteile

Fahrzeugrückhaltesysteme

Die RPS 2009 mit Einsatzempfehlungen und das Einsatzfreigabeverfahren (EFV) wurden vom BMVI mit ARS Straßenbau Nr. 28/2010 vom 20.12.2010 zur Anwendung empfohlen und in Bayern eingeführt und mit ARS Nr. 15/2017 vom 23.08.2017 wurden die den Abs. III betreffenden Ausführungen zum Einsatzfreigabeverfahren aufgehoben.

Das Einsatzfreigabeverfahren wurde von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) weiterentwickelt und eine Reduzierung der Kriterien vorgenommen sowie der Name geändert. Infolge dessen werden nun das Einsatzfreigabeverfahren durch die „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“ und die Einsatzfreigabeliste durch die „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland“ ersetzt.

Es dürfen nur nach DIN EN 1317 zertifizierte FRS verwendet werden, die eine CE-Kennzeichnung tragen. Ausgenommen hiervon sind Übergangs-, Anfangs- und Endkonstruktionen, die derzeit noch nicht zertifiziert werden können, da der Teil 4 der DIN EN 1317 noch den Status einer Vor-Norm hat.

Die ZTV FRS 2013 Fassung 2017 sind zu beachten.

Es sind grundsätzlich nur Systeme herzustellen, die den Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland für den jeweiligen Einsatzbereich erfüllen. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Technischen Kriterien erfolgt durch:

- Nennung der Modulbezeichnung in der Technischen Übersichtsliste oder
- Einzelnachweis der Erfüllung aller Grundvoraussetzungen der Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland sowie der Anforderungen der Technischen Kriterien bezüglich des Einsatzortes.

Im Falle des Einzelnachweises ist die Vollständigkeit und inhaltliche Übereinstimmung mit den Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland vom Auftragnehmer durch ein gesondertes Gutachten einer unabhängigen Kompetenzstelle für Fahrzeug-Rückhaltesysteme nachzuweisen.

Die jeweilige unabhängige Kompetenzstelle weist eine anerkannte Fachkompetenz zur Bewertung von Anprallversuchen an verschiedenen Konstruktionen und vertiefte Kenntnisse zur Wirkungsweise der Systeme und deren Einsatz sowie der europäischen Norm auf. Hierfür werden mindestens drei Jahre ausgeübte Tätigkeit in diesem Bereich und mindestens drei Referenzen für entsprechende Tätigkeit nachgewiesen. Entsprechende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen.

Für Anfangs- und Endkonstruktionen sowie Übergangskonstruktionen (einschließlich Übergangselemente) zur Verbindung von Schutzeinrichtungen ist gemäß den Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland (Tabelle 4, Kriterium U1 mit Fußnote 1 bzw. Tab. 5 Kriterium T1 mit Fußnote 2) ein positives Begutachtungsschreiben vorzulegen. Dieses wird von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ausgestellt.

Für die Anfangs- und Endkonstruktionen, sowie Übergangskonstruktionen (einschließlich Übergangselemente) kann auch ein entsprechendes Begutachtungsschreiben einer mit der BASt direkt vergleichbaren Institution eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Türkei, oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, anerkannt werden. Die Vergleichbarkeit mit der BASt muss vom Hersteller nachgewiesen werden.

Die Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland sind auf der Homepage der BASt einzusehen.

Alle vom Bieter, bzw. Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen und Nachweise, Prüfberichte (auch Kurztestate) sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Dies gilt ebenfalls für alle Unterlagen, die im Lauf der Vertragsabwicklung vom AN vorzulegen sind.

Die Kosten für diese Unterlagen und Nachweise werden nicht gesondert vom Auftraggeber vergütet.

Eignungsprüfungen und Eigenüberwachung sind Prüfungen des AN und sind entsprechend der ZTV FRS, TL-SP, TLP ÜK, TL-BSWF und ZTV-ING durchzuführen und vorzulegen.

Kontrollprüfungen sind Prüfungen des AG um festzustellen ob die Güteeigenschaften der gelieferten FRS den Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen. Sie umfassen die Prüfung der ordnungs- und anforderungsgemäßen Herstellung von Bauteilen anhand der vorgelegten Prüfberichte der Fremdüberwachung (bei Ortbetonsystemen Überwachungsklasse 2 nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2) und deren Zuordnung zu den gelieferten Konstruktionsteilen.

Ergebnisse der Eigenüberwachung können als Kontrollprüfungen herangezogen werden.

Für alle angebotenen Systeme nach TL-SP 99 (ESP, EDSP, DDSP) und zusätzliche Bedarfskonstruktionen sind Schutzplankenholme Profil B und Pfosten Sigma 100 mit CE-Kennzeichnung zu verwenden. Für die Betongüte, die verwendeten Stoffe, die Dauerhaftigkeit und den Korrosionsschutz sind die TLBSWF, die ZTV FRS, sowie die ZTV-ING als Mindestanforderungen zu erfüllen.

Es dürfen nur FRS mit CE-Kennzeichnung verwendet werden.

Der AG behält sich vor, das vom AN gelieferte Material für FRS aus Stahl bzw. Beton auf die geforderte Güte bzw. bei Stahl auf deren Schichtdicke der Verzinkung mit einem magnetischen Schichtdickenmesser zu überprüfen. Kleine Fehlstellen an der Zinkoberfläche (Bohrstellen, Passstücke, Rammbeschädigungen und dgl.) sind gem. DIN EN ISO 1461 nach sorgfältiger Vorbereitung durch Auftragen einer Zinkstaubbeschichtung nachzubessern. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Den Nachweis, dass die angebotenen und für den Einbau vorgesehenen FRS mindestens den Güteanforderungen gem. ZTV FRS, TL-SP oder RAL-RG 620 (jeweils gültige Fassung), TLP ÜK, ZTV-ING, TL-BSWF und der CE-Kennzeichnung genügen, hat der Bieter auf Verlangen des AG zu erbringen.

Bauteile von FRS, die den vorgeschriebenen Güteanforderungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Der Nachweis darf zur Zeit der Vorlage bei der ausschreibenden Stelle nicht älter als 12 Monate sein.

Der AG behält sich vor, sich vom AN für die verwendeten kennzeichnungspflichtigen Konstruktionsteile gem. TL-SP oder RAL RG 620, sowie die Stahlgüte durch Vorlage eines Werkzeugnisses nach DIN EN 0204 nachweisen und die Protokolle der Eigenüberwachungsprüfungen gem. ZTV FRS und TLSP vorlegen zu lassen.

Die Einbau-Handbücher (Montageanleitungen) sind auf Verlangen dem AG vorzulegen.

Durch Transport, Lagerung beim Einbau oder anderweitige Bauarbeiten beschädigtes Material hat der AN auf seine Kosten zu ersetzen.

Schutzplankenmaterial aus Stahl, welches die vorgeschriebene Mindestdicke der Verzinkung nicht aufweist, wird zurückgewiesen.

Die Arbeiten an den FRS dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die über eine geprüfte Montagefachkraft bzw. bei Ortbetonsystemen über einen E-Schein-Inhaber verfügen. Der Nachweis der Fachkunde ist durch eine beglaubigte Abschrift der Prüfurkunde dem AG auf Verlangen vorzulegen. Firmen die diesen Nachweis nicht vorlegen können, werden nicht mit den Arbeiten an FRS beauftragt.

3.6. Abfälle

- entfällt -

3.7. Winterbau

- entfällt -

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

- entfällt -

3.9. Sicherungsmaßnahmen

- entfällt -

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt -

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

- entfällt -

3.12. Prüfungen und Nachweise

- entfällt -

3.12.1. Erstprüfungen

Eignungsnachweis

Alle erforderlichen Eignungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens 14 Werktage vor Einbau vorzulegen.

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Eignungsprüfungen und Eigenüberwachung sind Prüfungen des AN und sind entsprechend der ZTV FRS, TL-SP, TLP ÜK, TL-BSWF und ZTV-ING durchzuführen und vorzulegen.

3.12.3. Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind Prüfungen des AG, um festzustellen ob die Güteeigenschaften der gelieferten FRS den Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

Sie umfassen die Prüfung der ordnungs- und anforderungsgemäßen Herstellung von Bauteilen anhand der vorgelegten Prüfberichte der Fremdüberwachung (bei Ortbetonsystemen Überwachungsklasse 2 nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2) und deren Zuordnung zu den gelieferten Konstruktionsteilen.

Ergebnisse der Eigenüberwachung können als Kontrollprüfungen herangezogen werden.

4. Ausführungsunterlagen

- Übersichtslageplan, M. 1:25.000, Unterlage 2 der Planfeststellung
- Lageplan Schutzeinrichtungen, M. 1:1.000, Unterlage 3 Blatt 6 der Planfeststellung (aktualisiert für die Schutzeinrichtungen BSWF).

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame

technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Siehe beiliegende „ZTV-Liste“

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

5.2.1. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

- entfällt -

5.2.2. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

- entfällt -

5.2.3. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13

- entfällt -

5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

- entfällt -